



alte Averserstrasse

Statuten

Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Artikel 1

Unter dem Namen **aAST** – «alte Averserstrasse» (Kürzel **aAST**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz der aAST befindet sich in der Gemeinde Avers.

Artikel 3

Die aAST bezweckt die Sicherung und Erhaltung und wo notwendig Erneuerung der historischen Bausubstanz der um 1900 gebauten Verbindungsstrasse zwischen der Roflaschlucht und Avers/Cresta.

Artikel 4

Zur Erfüllung des Vereinszweckes widmet sich die aAST folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützt und fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Wert und die Erhaltenswürdigkeit der um 1900 gebauten Strasse, und insbesondere der damals erstellten Kunstbauten.
- b) Sie organisiert den Unterhalt, die Wiederherstellung oder Sicherung der diversen Kunstbauten wie Brücken, Natursteinmauern, Durchlässe Strassensäulen etc. an der alten Averserstrasse.
- c) Sie setzt sich für die Rückführung von Strassenbauteilen (Geländersäulen, Kilometersteine, Steinplatten etc.) an ihren ursprünglichen Einbauort ein.
- d) Sie kann eine Dokumentationsstelle betreiben
- e) Sie fördert die Verwendung der historischen Weganlage als attraktive Wanderroute. (Abzweiger von der Veia Spluga) und sorgt, wo dies nicht möglich ist, für neue Wanderwege ausserhalb der Kantonsstrasse als Verbindung zwischen den historischen Wegstrecken.
- f) Der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Jede natürliche oder juristische Person kann in den Verein aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Einer Person, die sich besonders für die Ziele des Vereins einsetzt, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Durch schriftliche Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende eines Kalenderjahres.

Artikel 6

Ein Mitglied kann durch den Vorstand der aAST ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins schadet, oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem/der Betroffenen steht das Rekursrecht zu Handen der GV zu, welche in geheimer Abstimmung, mit absolutem Mehr endgültig entscheidet.

Organisation

Artikel 7

Die Organe der aAST sind:

- a) die Generalversammlung (GV)

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Archivar oder die Archivarin / Geschäftsstellenleitung

Artikel 8

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der aAst. Sie entscheidet endgültig.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich, wenn immer möglich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Jedes Mitglied, welches an der GV teilnimmt, hat eine Stimme.

Eine ausserordentliche GV kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt werden. Sie muss innert zwei Monaten durchgeführt werden.

Artikel 9

An der ordentlichen GV werden folgende Traktanden behandelt:

- a) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Revisorenberichte
- c) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- d) Mutationen
- e) Behandlung von Mitgliederanträgen
- f) Beschlussfassung über den Einsatz von Funktionären und deren Pflichtenhefte
- g) Statutenänderungen
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Funktionäre
- i) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Kompetenzbeiträge der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre, sowie Beschlussfassung über das Budget.
- l) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 10

Die ordentliche GV muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden.

Die Traktandenliste, sowie allfällige Statuten- und Reglementsanschläge müssen der Einladung beigelegt werden.

Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage – Änderungsvorschläge für Statuten und Reglemente vierzig Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV wird vom Präsidenten resp. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern niemand eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Es gilt das absolute Mehr, sofern die Statuten keine andere Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende einen Stichentscheid in Sachfragen. In Wahlen entscheidet das Los.

Über Beschlüsse und Wahlen muss ein Protokoll geführt werden.

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV gewählt, der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden, oder auch dem Verein nicht angehörenden Personen Aufgaben übertragen.

Artikel 13

Der Vorstand erfüllt die von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben. Er tritt zusammen, sofern die Geschäfte es erfordern oder innert Monatsfrist, sofern es ein Vorstandsmitglied oder ein/e Funktionär/in verlangt.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest. (Die GV bestimmt die Höhe der Geldbeträge, über welche die Vorstandsmitglieder und allfällige Funktionäre/Funktionärinnen einzeln oder zu Zweien zeichnungsberechtigt, verfügen können).

Der Vorstand ist Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle und des Archivs, sofern solche eingerichtet werden.

Der Vorstand ist verantwortlich, dass die betroffenen Grundeigentümer vor der Ausführung von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der Weganlage in ihrem Grundstück orientiert werden und dem Verein dazu ihre Einwilligung geben.

Funktionäre, Funktionärinnen, Koordinatoren, Delegierte etc. erfüllen ihre Aufgaben gemäss ihrem persönlichen Pflichtenheft.

Artikel 14

Sämtliche Beschlüsse und soweit notwendig auch entsprechende Erwägungen müssen protokolларisch festgehalten werden. Die Protokolle stehen den Mitgliedern offen, sofern keine rechtsmissbräuchliche Verwendung bezweckt ist.

Artikel 15

Die GV wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zuhanden der GV prüfen.

Die Revisoren sind für maximal drei Amtsperioden wählbar.

Finanzen

Artikel 16

Die Mitglieder der aASt entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe an der GV festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit. Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem Voranschlag zu richten. Die Finanzkompetenzen werden an der GV geregelt.

Die aASt finanziert ihre Aufgaben insbesondere aus folgenden Einnahmequellen:

a) Mitgliederbeiträge

- b) Beiträge aus privater und öffentlicher Hand
- c) Subventionen, welche für die Sanierung von Wegstrecken entrichtet werden, die der Land- oder der Forstwirtschaft dienen.
- d) Erträge aus Veranstaltungen oder Dienstleistungen
- e) Einnahmen aus Sammlungen, Schenkungen und anderen Zuwendungen
- f) Frondienstleistungen
- g) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Artikel 17

Für Verbindlichkeiten der aAst haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist, ausser bei grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Artikel 18

Das Grundeigentum im Bereich der alten Averserstrasse wird nicht angetastet.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 19

Diese Statuten können mit Ausnahme von Artikel 20 an der GV durch 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Im Rahmen dieser Statuten kann die GV Reglemente oder Generalversammlungsbeschlüsse erlassen. Diese werden protokolliert und gelten als integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Artikel 20

Eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der aAst kann diesen Verein auflösen. Die Akten sind im Falle der Auflösung im Gemeindearchiv Avers zu deponieren.

Das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird nach dem Entscheid der letzten GV den am Verein beteiligten Gemeinden anteilmässig (Wegstrecke) zugewiesen.

Artikel 21

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft.

Statuten revidiert und einstimmig genehmigt an der GV in Andeer vom 18. März 2022

Bestätigt von den Vorstandsmitgliedern:

Präsident: Robert Garbade, Avers

Aktuar: Oskar Hugentobler, Andeer

Spezialaufgaben: Hansjürg Jenny, Andeer